

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Jänner 1950.

16/A.B.
zu 23/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Ernst F i s c h e r und Genossen hatten am 8. Dezember 1949 an den Justizminister folgende Anfrage, betreffend die ungerechtfertigte Beschlagnahme der Tageszeitung "Der Abend" vom 5.12.1949, gestellt:

1.) Ist der Herr Bundesminister auch weiterhin gewillt, das sogenannte Bundesgesetz zum Schutze des Staates in Anwendung bringen zu lassen, wodurch unter der autoritären Heimwehrdiktatur Hunderte seiner eigenen Parteigenossen verurteilt und eingesperrt wurden?

2.) Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu treffen, um die Staatsanwälte anzuweisen, die missbräuchliche Konfiskationspraxis gegen die linksstehende Presse einzustellen?

Auf diese Anfrage teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k mit:

zu Punkt 1.)

Eine Aufhebung des Bundesgesetzes zum Schutze des Staates (Staatschutzgesetz), B.G.Bl.Nr.223/36, wäre, obgleich dieses Gesetz unter einem totalitären Regime geschaffen worden ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt im Interesse des Schutzes der österreichischen Demokratie nicht rätlich. Dafür, dass dieses Gesetz nicht in undemokratischem Sinne angewendet wird, bürgt die österreichische Verfassung. Solange das Staatsschutzgesetz in Geltung steht, müssen gemäss dem das österreichische Strafverfahrensrecht beherrschenden Legalitätsprinzip (§§ 34 und 87 StPO.) die Strafbestimmungen dieses Gesetzes von den Gerichten und Staatsanwaltschaften angewendet werden.

Zu der in der Anfrage enthaltenen Behauptung, zur Beschlagnahme der Nr.283 der Tageszeitung "Der Abend" vom 5.12.1949 hätte der § 308 des österreichischen Strafgesetzes nicht herangezogen werden können, wenn sich nicht der Staatsanwalt, der diesem Paragraph^{en} durch das Staatsschutzgesetz gegebenen Fassung bedient^{hätte}, die ihrem Wesen und Sinn nach der österreichischen Verfassung fremd ist, möchte ich folgendes bemerken:

§ 308 StG in der ursprünglichen Fassung lautet:

" § 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u.dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiterverbreitet, ist einer Übertretung schuldig und mit strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen."

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Jänner 1950.

§ 16 des Staatsschutzgesetzes gab diesem Paragraphen folgende Fassung:

"§ 308. Wer ein falsches Gerücht, das geeignet ist, die Öffentlichkeit zu beunruhigen oder die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigem Sinne zu beeinflussen, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weitervbreitet, ist, insofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Übertretung schuldig und mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Gegen Ausländer ist übrigens auf Abschaffung aus dem Staatsgebiete zu erkennen."

Ein Vergleich der zweiten mit der ersten Fassung ergibt, dass darin lediglich die Einschränkung der Begehungsart auf Begehung im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) fallen gelassen wurde, dass die Eigenschaft des Gerüchtes (der Vorhersagung) als für die öffentliche Sicherheit beunruhigend durch die Eignung, die Öffentlichkeit zu beunruhigen oder die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigen Sinne zu beeinflussen, ersetzt wurde und dass schliesslich eine Subsidiaritätsklausel eingefügt und die Nebenstrafe der Abschaffung aus dem Staatsgebiet gegen Ausländer vorgeschrieben wurde.

Was im Wesen und Sinne gerade dieser Änderungen der österreichischen Verfassung fremd sein soll, ist für wahr nicht einzusehen.

Zu Punkt 2.)

Gegen die Behauptung, die staatsanwaltschaftlichen Behörden übten gegen die linksstehende Presse eine missbräuchliche Konfiskationspraxis, muss ich schärfste Verwahrung einlegen. Die sogenannte Linkspresse wird keinerlei Schwierigkeiten haben, solange sie nicht die Pressefreiheit mit Lügenfreiheit verwechselt.

§ 41 des Pressgesetzes bestimmt, dass mit der Verurteilung wegen eines Pressordnungs- oder Pressinhaltsdeliktes auf Antrag des Anklägers in dem Urteil auf den Verfall des Druckwerkes zu erkennen ist. Gegenstände, die dem Verfall unterliegen, sind aber nach § 89 StPO., soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind demnach auf Grund zwingender Rechtsvorschriften verpflichtet, bei Verdacht solcher strafbarer Handlungen nicht nur nach der gleichfalls zwingenden Vorschrift der §§ 34 und 87 StPO. die Einleitung des Strafverfahrens, sondern auch die Beschlagnahme des Druckwerkes zu beantragen, die Gerichte aber, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen solchen Anträgen Folge zu geben.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Jänner 1950.

Es ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem die Beschlagnahme eines Druckwerkes erfolgt wäre, ohne dass der begründete Verdacht eines Pressordnungs- oder Pressinhaltsdeliktes vorgelegen wäre. Der Umstand, dass in dem einen oder anderen Fall der Verdacht später entkräftet wurde und das Strafverfahren mit Einstellung oder Freispruch geendet hat, vermag die Behauptung nicht zu rechtfertigen, die Staatsanwälte übten gegen die Linkspresse eine missbräuchliche Konfiskationspraxis. Hierzu ist wohl kein Wort mehr zu verlieren.

Auch in dem in der Anfrage erwähnten Falle der Beschlagnahme der Tageszeitung "Der Abend" vom 5.12.1949 kann gegen die staatsanwaltschaftlichen Behörden der Vorwurf einer missbräuchlichen Konfiskationspraxis nicht mit Grund erhoben werden. Ich sehe mich daher nicht veranlasst, die staatsanwaltschaftlichen Behörden anzuweisen, die behauptete "missbräuchliche Konfiskationspraxis gegen die linksstehende Presse" einzustellen.

-.-.-.-.-